

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 205



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang

19. Juli 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II Mitteilungen		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 205/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6887 — Snam/GICSI/TIGF) ⁽¹⁾	1
IV Informationen		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 205/02	Euro-Wechselkurs	2
2013/C 205/03	Mitteilung der Kommission über den Beginn der Anwendung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln bzw. der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegovina, Ägypten, den Färöern, Island, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Marokko, Norwegen, Serbien, der Schweiz (einschließlich Liechtensteins), Syrien, Tunesien, der Türkei sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen	3
2013/C 205/04	Mitteilung der Kommission zu dem Datum der Anwendung der Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen die diagonale Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegovina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei vorgesehen ist	7

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 205/05	Leitlinien über die Förderfähigkeit israelischer Einrichtungen und ihrer Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten im Hinblick auf von der EU finanzierte Zuschüsse, Preisgelder und Finanzinstrumente ab 2014	9

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2013/C 205/06	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden ⁽¹⁾	12
---------------	--	----

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2013/C 205/07	Veröffentlichung gemäß der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten	14
2013/C 205/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD ENTR Nr. 83/G/ENT/SAT/13/7027 — Förderung internationaler Maßnahmen: ein Informations-, Schulungs- und Unterstützungszentrum für die europäischen GNSS-Programme in Israel	16
2013/C 205/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD ENTR Nr. 84/G/ENT/SAT/13/7028 — Förderung internationaler Maßnahmen: ein Informations-, Schulungs- und Unterstützungszentrum für die europäischen GNSS-Programme in Lateinamerika	17

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2013/C 205/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6947 — Antalis/Xerox Western Europe paper distribution business) ⁽¹⁾	18
2013/C 205/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6988 — CKH/CKI/PAH/AVR) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	19



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6887 — Snam/GICSI/TIGF)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 205/01)

Am 12. Juli 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6887 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. Juli 2013

(2013/C 205/02)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,3093	AUD	Australischer Dollar		1,4290
JPY	Japanischer Yen		131,22	CAD	Kanadischer Dollar		1,3640
DKK	Dänische Krone		7,4573	HKD	Hongkong-Dollar		10,1566
GBP	Pfund Sterling		0,86090	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6621
SEK	Schwedische Krone		8,6212	SGD	Singapur-Dollar		1,6594
CHF	Schweizer Franken		1,2370	KRW	Südkoreanischer Won	1	472,39
ISK	Isländische Krone			ZAR	Südafrikanischer Rand		12,9075
NOK	Norwegische Krone		7,8535	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,0408
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	HRK	Kroatische Kuna		7,5125
CZK	Tschechische Krone		25,925	IDR	Indonesische Rupiah	13	257,46
HUF	Ungarischer Forint		294,97	MYR	Malaysischer Ringgit		4,1809
LTL	Litauischer Litas		3,4528	PHP	Philippinischer Peso		56,806
LVL	Lettischer Lat		0,7024	RUB	Russischer Rubel		42,4697
PLN	Polnischer Zloty		4,2490	THB	Thailändischer Baht		40,706
RON	Rumänischer Leu		4,4338	BRL	Brasilianischer Real		2,9332
TRY	Türkische Lira		2,5122	MXN	Mexikanischer Peso		16,3309
				INR	Indische Rupie		78,1000

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über den Beginn der Anwendung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln bzw. der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegovina, Ägypten, den Färöern, Island, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Marokko, Norwegen, Serbien, der Schweiz (einschließlich Liechtensteins), Syrien, Tunesien, der Türkei sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(2013/C 205/03)

Zur Anwendung der diagonalen Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegovina, Ägypten, den Färöern, Island, Israel, Jordanien, Kosovo ⁽¹⁾, Libanon, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Marokko, Norwegen, Serbien, der Schweiz (einschließlich Liechtensteins), Syrien, Tunesien, der Türkei sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen teilen die Europäische Union und die betreffenden Parteien einander über die Europäische Kommission die mit den anderen Parteien vereinbarten Ursprungsregeln mit.

Auf Grundlage dieser Mitteilungen ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, ab wann eine solche Kumulierung Anwendung findet. Diese Tabelle ersetzt die vorherige Tabelle (ABl. C 110 vom 17.4.2013).

Die Datumsangaben in der Tabelle beziehen sich auf Folgendes:

- Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung auf Grundlage von Anlage I Artikel 3 des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ⁽²⁾ (im Folgenden: „das Übereinkommen“), wenn sich das betreffende Freihandelsabkommen auf das Übereinkommen bezieht. In diesem Fall steht vor dem Datum ein „(C)“;
- Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung, die dem betreffenden Freihandelsabkommen beigelegt sind (in den anderen Fällen).

Es sei daran erinnert, dass die Kumulierung nur zulässig ist, wenn die Partei der Endfertigung und die Partei der Endbestimmung mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Parteien, d. h. mit den Parteien, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einer Partei, die kein Abkommen mit der Partei der Endfertigung und der Partei der Endbestimmung geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln. Konkrete Beispiele hierfür werden in den Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer ⁽³⁾ gegeben.

Die beigelegte Tabelle wurde durch alle Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU ergänzt. Die der Mitteilung der Kommission (2013/C 205/04) ⁽⁴⁾ beigelegte Tabelle behält jedoch einstweilen ihre Gültigkeit. Sobald in das betreffende Freihandelsabkommen ein Verweis auf das Übereinkommen aufgenommen wurde, werden die Daten in der vorliegenden Tabelle schrittweise ergänzt.

Ferner sei daran erinnert, dass die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein eine Zollunion bilden.

Für die in der Tabelle genannten Parteien gelten folgende Codes:

- | | |
|---------------------------|----|
| — Albanien | AL |
| — Algerien | DZ |
| — Bosnien und Herzegovina | BA |
| — Ägypten | EG |

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

⁽²⁾ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 83 vom 17.4.2007, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 7.

— Färöer	FO
— Island	IS
— Israel	IL
— Jordanien	JO
— Libanon	LB
— Kosovo	KO
— ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK ⁽¹⁾
— Montenegro	ME
— Marokko	MA
— Norwegen	NO
— Serbien	RS
— Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	CH (+ LI)
— Syrien	SY
— Tunesien	TN
— Türkei	TR
— Westjordanland und Gazastreifen	PS

⁽¹⁾ ISO-Code 3166. Vorläufiger Code, der der endgültigen Benennung des Landes, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird, nicht vorgreift.

Beginn der Anwendung der Ursprungsregeln zur diagonalen Kumulierung in der Paneuropa-Mittelmeer-Zone

		EFTA-Länder				Teilnehmer des Barcelona-Prozesses											Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU (2)				
	EU	CH (+ LI)	IS	NO	FO	DZ	EG	IL	JO	LB	MA	PS	SY	TN	TR	AL	BA	KO	ME	MK	RS
EU		1.1.2006	1.1.2006	1.1.2006	1.12.2005	1.11.2007	1.3.2006	1.1.2006	1.7.2006		1.12.2005	1.7.2009		1.8.2006	(1)						
CH (+ LI)	1.1.2006		1.8.2005	1.8.2005	1.1.2006		1.8.2007	1.7.2005	17.7.2007	1.1.2007	1.3.2005			1.6.2005	1.9.2007				(C) 1.9.2012		
IS	1.1.2006	1.8.2005		1.8.2005	1.11.2005		1.8.2007	1.7.2005	17.7.2007	1.1.2007	1.3.2005			1.3.2006	1.9.2007				(C) 1.10.2012		
NO	1.1.2006	1.8.2005	1.8.2005		1.12.2005		1.8.2007	1.7.2005	17.7.2007	1.1.2007	1.3.2005			1.8.2005	1.9.2007				(C) 1.11.2012		
FO	1.12.2005	1.1.2006	1.11.2005	1.12.2005																	
DZ	1.11.2007																				
EG	1.3.2006	1.8.2007	1.8.2007	1.8.2007					6.7.2006		6.7.2006			6.7.2006	1.3.2007						
IL	1.1.2006	1.7.2005	1.7.2005	1.7.2005					9.2.2006						1.3.2006						
JO	1.7.2006	17.7.2007	17.7.2007	17.7.2007			6.7.2006	9.2.2006			6.7.2006			6.7.2006	1.3.2011						

		EFTA-Länder				Teilnehmer des Barcelona-Prozesses											Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU ⁽²⁾				
	EU	CH (+ LI)	IS	NO	FO	DZ	EG	IL	JO	LB	MA	PS	SY	TN	TR	AL	BA	KO	ME	MK	RS
LB		1.1.2007	1.1.2007	1.1.2007																	
MA	1.12.2005	1.3.2005	1.3.2005	1.3.2005			6.7.2006		6.7.2006					6.7.2006	1.1.2006						
PS	1.7.2009																				
SY															1.1.2007						
TN	1.8.2006	1.6.2005	1.3.2006	1.8.2005			6.7.2006		6.7.2006		6.7.2006				1.7.2005						
TR	⁽¹⁾	1.9.2007	1.9.2007	1.9.2007			1.3.2007	1.3.2006	1.3.2011		1.1.2006		1.1.2007	1.7.2005							
AL																					
BA																					
KO																					
ME		(C) 1.9.2012	(C) 1.10.2012	(C) 1.11.2012																	
MK																					
RS																					

⁽¹⁾ Für Waren, die unter die Zollunion EU-Türkei fallen, ist das Anfangsdatum der 27. Juli 2006.

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist das Anfangsdatum der 1. Januar 2007.

Für Kohle und Stahlerzeugnisse das Anfangsdatum der 1. März 2009.

⁽²⁾ Der Beginn der Anwendung der jeweiligen Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung zwischen den Teilnehmern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU, der EU und der Türkei ist aus der Tabelle ersichtlich, die der im ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 7, veröffentlichten Mitteilung beigelegt ist.

Mitteilung der Kommission zu dem Datum der Anwendung der Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen die diagonale Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien ⁽¹⁾ und der Türkei vorgesehen ist

(2013/C 205/04)

Für die Schaffung diagonalen Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei teilen die Europäische Union und die betreffenden Länder einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der mit den anderen Ländern vereinbarten Ursprungsregeln mit.

Auf der Grundlage der Mitteilungen dieser Länder gibt die in dieser Mitteilung enthaltene Tabelle eine Übersicht über die Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen eine diagonale Kumulierung vorgesehen ist; ferner wird das Datum genannt, ab dem eine solche Kumulierung anwendbar wird. Diese Tabelle ersetzt die vorherige Tabelle (ABl. C 154 vom 31.5.2012, S. 13).

Es wird daran erinnert, dass eine Kumulierung nur zulässig ist, wenn das Land der Endfertigung und das Endbestimmungsland mit allen am Erwerb der Ursprungsseigenschaft beteiligten Ländern, d. h. mit allen Ländern, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einem Land, das keine Abkommen mit dem Land der Endfertigung und dem Endbestimmungsland geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft zu behandeln.

Unter die Zollunion zwischen der EU und der Türkei fallende Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei können als Vormaterialien mit Ursprungsseigenschaft zum Zweck der diagonalen Kumulierung zwischen der Europäischen Union und den an dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern, mit denen Ursprungsprotokolle gelten, behandelt werden.

ISO-Alpha-2-Codes der in der Tabelle aufgeführten Länder:

— Albanien	AL
— Bosnien-Herzegowina	BA
— Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK (*)
— Montenegro	ME
— Serbien	RS
— Türkei	TR

⁽¹⁾ An dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligt sind die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien.

(*) ISO-Code 3166. Vorläufiger Code dieses Landes, der der endgültigen Nomenklatur nicht vorgreift, über die auf der Grundlage des Ergebnisses der bei den Vereinten Nationen laufenden Verhandlungen entschieden wird.

Datum der Anwendung der Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen die diagonale Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei vorgesehen ist

	EU	AL	BA	MK	ME	RS	TR
EU		1.1.2007	1.7.2008	1.1.2007	1.1.2008	8.12.2009	(¹)
AL	1.1.2007		22.11.2007	26.7.2007	26.7.2007	24.10.2007	1.8.2011
BA	1.7.2008	22.11.2007		22.11.2007	22.11.2007	22.11.2007	14.12.2011
MK	1.1.2007	26.7.2007	22.11.2007		26.7.2007	24.10.2007	1.7.2009
ME	1.1.2008	26.7.2007	22.11.2007	26.7.2007		24.10.2007	1.3.2010
RS	8.12.2009	24.10.2007	22.11.2007	24.10.2007	24.10.2007		1.9.2010
TR	(¹)	1.8.2011	14.12.2011	1.7.2009	1.3.2010	1.9.2010	

(¹) Für Waren, die unter die Zollunion EU-Türkei fallen, sind die Protokolle ab dem 27. Juli 2006 anzuwenden.

Leitlinien über die Förderfähigkeit israelischer Einrichtungen und ihrer Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten im Hinblick auf von der EU finanzierte Zuschüsse, Preisgelder und Finanzinstrumente ab 2014

(2013/C 205/05)

Abschnitt A. ALLGEMEINE FRAGEN

1. In diesen Leitlinien sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission wesentliche Voraussetzungen für die Vergabe von EU-Unterstützung an israelische Einrichtungen und ihre Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten umsetzt. Ziel ist es, die Achtung von Standpunkten und Verpflichtungen der EU — im Einklang mit dem Völkerrecht — hinsichtlich der Nichtanerkennung von Israels Souveränität über die von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebiete durch die EU zu gewährleisten. Diese Leitlinien gelten unbeschadet anderer von den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Erfordernisse.
2. Zu den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten zählen die Golanhöhen, der Gazastreifen und das Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalem.
3. Die EU erkennt Israels Souveränität über die in Punkt 2 genannten Gebiete nicht an und betrachtet sie nicht als Teil des israelischen Staatsgebiets ⁽¹⁾ — ungeachtet ihres rechtlichen Status nach israelischem Recht ⁽²⁾. Die EU hat deutlich gemacht, dass sie keine Veränderungen der vor 1967 bestehenden Grenzen außer denjenigen anerkennt, die von dem am Nahost-Friedensprozess beteiligten Parteien vereinbart wurden ⁽³⁾. Der Rat Auswärtige Angelegenheiten der EU hat betont, wie wichtig die Begrenzung der Anwendung von Abkommen mit Israel auf das von der EU anerkannte Staatsgebiet von Israel ist ⁽⁴⁾.
4. Die vorliegenden Leitlinien betreffen weder die Unterstützung der EU in Form von Zuschüssen, Preisgeldern oder Finanzinstrumenten, die an palästinensische Einrichtungen oder für ihre Tätigkeiten in den in Nummer 2 genannten Gebieten vergeben werden, noch die für diesen Zweck vorgesehenen Bedingungen für die Förderfähigkeit. Insbesondere betreffen sie keine Abkommen zwischen der EU einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) oder der Palästinensischen Autonomiebehörde auf der anderen Seite.

Abschnitt B. ANWENDUNGSBEREICH

5. Diese Leitlinien gelten für die Unterstützung der EU in Form von Zuschüssen, Preisgeldern oder Finanzinstrumenten

ten im Sinne von Titel VI, VII und VIII der Haushaltsordnung ⁽⁵⁾, die an israelische Einrichtungen oder für ihre Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten vergeben werden können. Ihre Anwendung gilt unbeschadet der spezifischen Bedingungen für die Förderfähigkeit, die im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegt werden können.

6. Diese Leitlinien gelten:

- a) für Zuschüsse — für alle Antragsteller und Empfänger, unabhängig von ihrer Rolle (einziger Begünstigter, Koordinator oder Mitbegünstigter). Dazu gehören Einrichtungen, die an der Maßnahme auf entgeltfreier Basis teilnehmen ⁽⁶⁾, und verbundene Einrichtungen im Sinne von Artikel 122 Absatz 2 der Haushaltsordnung. Dazu zählen jedoch keine Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer, die durch den Zuschussempfänger nach Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge ausgewählt wurden. Gegenüber Dritten gemäß Artikel 137 der Haushaltsordnung und in den Fällen, in denen die Kosten der finanziellen Unterstützung für diese dritte Parteien im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen förderfähig sind, kann der zuständige Anweisungsbefugte gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und in den Zuschussvereinbarungen oder -entscheidungen präzisieren, dass die in diesen Leitlinien dargelegten Förderkriterien auch für die Personen gelten, die von den Empfängern finanzielle Unterstützung erhalten;
- b) für Preisgelder — für alle Teilnehmer und Preisträger aus Wettbewerben;
- c) für Finanzinstrumente — für spezialisierte Investitionsgesellschaften, Finanzintermediäre und nachgeordnete Finanzintermediäre und Endempfänger.

7. Diese Leitlinien gelten für Zuschüsse, Preisgelder und Finanzinstrumente, die von der Kommission, von den Exekutivagenturen (direkte Mittelverwaltung) oder von Stellen, denen Haushaltsvollzugsaufgaben im Einklang mit Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung übertragen wurden (indirekter Verwaltung), verwaltet werden.

8. Diese Leitlinien gelten für Zuschüsse, Preisgelder und Finanzinstrumente, die aus den Mitteln des Haushaltsjahres

⁽¹⁾ Zum geografischen Geltungsbereich des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Israel siehe Urteil des Gerichtshofs C-386/08, *Brita*, Slg. 2010, I-1289, Randnrn. 47 bis 53.

⁽²⁾ Nach israelischem Recht gehören Ost-Jerusalem und die Golanhöhen zum Staat Israel, wobei der Gazastreifen und das restliche Westjordanland als „die Gebiete“ bezeichnet werden.

⁽³⁾ Vgl. unter anderem die Schlussfolgerungen des Außenministerrates zum Nahost-Friedensprozess vom Dezember 2009, Dezember 2010, April 2011 und Mai und Dezember 2012.

⁽⁴⁾ In den Schlussfolgerungen des Außenministerrates zum Nahost-Friedensprozess vom 10. Dezember 2012 heißt es, dass in allen Abkommen zwischen dem Staat Israel und der Europäischen Union unmissverständlich und ausdrücklich zu erklären ist, dass sie nicht für die von Israel 1967 besetzten Gebiete gelten.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

⁽⁶⁾ In diesem Fall finanziert die israelische Einrichtung ihre Teilnahme mit Mitteln aus anderen Quellen, wird aber dennoch als Empfänger behandelt und kann daher Zugang zu Know-how, Dienstleistungen, Vernetzung und anderen Möglichkeiten der anderen Empfänger in- folge des EU-Zuschusses erhalten.

2014 und folgenden Jahre finanziert werden und durch Finanzierungsbeschlüsse nach der Annahme der Leitlinien genehmigt wurden.

Abschnitt C. BEDINGUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT ISRAELISCHER EINRICHTUNGEN

9. Betreffend den Gründungsort der israelischen Einrichtungen:

- a) Im Fall von Zuschüssen und Preisgeldern sind nur israelische Einrichtungen mit Gründungsort innerhalb der vor 1967 bestehenden Grenzen Israels förderfähig.
- b) Im Fall von Finanzinstrumenten sind nur israelische Einrichtungen mit Gründungsort innerhalb der vor 1967 bestehenden Grenzen Israels als Endempfänger förderfähig.

10. Als Gründungsort ist die Meldeanschrift der Einrichtung zu verstehen, die auch durch eine einem konkreten Standort entsprechende genaue Postanschrift bestätigt wird. Die Angabe eines Postfachs ist nicht erlaubt.

11. Die Anforderungen gemäß Abschnitt C:

- a) gelten für folgende juristische Personen: israelische regionale oder lokale Behörden sowie sonstige öffentliche Einrichtungen, private oder öffentliche Unternehmen oder Unternehmen und andere private juristische Personen, einschließlich nichtstaatlicher gemeinnütziger Organisationen,
- b) gelten nicht für israelische öffentliche Einrichtungen auf nationaler Ebene (Ministerien und Regierungsstellen oder Behörden),
- c) gelten nicht für natürliche Personen.

Abschnitt D. BEDINGUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON MASSNAHMEN IN DEN VON ISRAEL BESETZTEN GEBIETEN

12. Betreffend die Tätigkeiten der israelischen Einrichtungen:

- a) Im Fall von Zuschüssen und Preisgeldern werden die Tätigkeiten von israelischen Einrichtungen im Rahmen von EU-geförderten Zuschüssen und Preisen als förderfähig betrachtet, wenn sie nicht in den in Nummer 2 genannten Gebieten — ganz oder teilweise — stattfinden.
- b) Im Falle von Finanzinstrumenten gelten israelische Einrichtungen als Endempfänger förderfähig, sofern sie nicht in den in Nummer 2 genannten Gebieten tätig sind, und zwar entweder im Rahmen von EU-finanzierten Finanzinstrumente oder auf andere Weise.

13. Jede Tätigkeit oder ein Teil davon ⁽¹⁾, die in einem Antrag für einen Zuschuss der EU oder Preisgeld enthalten ist, die nicht den in Nummer 12 Buchstabe a genannten Anforder-

ungen entspricht, gilt als nicht förderfähig und damit nicht als Teil des Antrags zur weiteren Bewertung.

14. Die Anforderungen gemäß Abschnitt D

- a) gelten für Tätigkeiten unter Punkt 12, die von folgenden Arten von juristischen Personen durchgeführt werden: israelische regionale oder lokale Behörden sowie sonstige öffentliche Einrichtungen, private oder öffentliche Unternehmen oder Unternehmen und andere private juristische Personen, einschließlich nichtstaatlicher gemeinnütziger Organisationen,
- b) gelten auch für Tätigkeiten unter Punkt 12, die von israelischen Behörden auf nationaler Ebene (Ministerien und Regierungsstellen oder Behörden) durchgeführt werden,
- c) gelten nicht für Tätigkeiten unter Punkt 12, die von natürlichen Personen durchgeführt werden.

15. Unbeschadet der Nummern 12-14 gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt D nicht für Tätigkeiten, die zwar in den Gebieten gemäß Nummer 2 durchgeführt werden, die jedoch geschützten Personen im Rahmen des humanitären Völkerrechts zugute kommen sollen, die in diesen Gebieten leben, und/oder den Friedensprozess im Nahen Osten im Einklang mit der Politik der EU fördern sollen ⁽²⁾.

Abschnitt E. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

16. Jede israelische Einrichtung gemäß Nummer 11 Buchstaben a und b und Artikel 14 Buchstaben a und b, die Zuschüsse, Preisgelder oder Finanzinstrumente der EU beantragt, legt eine ehrenwörtliche Erklärung vor:

- a) Im Fall von Zuschüssen und Preisen geht aus der Erklärung hervor, dass der Antrag der israelischen Einrichtung im Einklang mit den Anforderungen nach Ziffer 9 Buchstabe a und Ziffer 12 Buchstabe a dieser Leitlinien unter Berücksichtigung der Anwendbarkeit von Ziffer 15 steht ⁽³⁾. Für Zuschüsse wird diese Erklärung gemäß Artikel 131 Absatz 3 der Haushaltsordnung erstellt.
- b) Im Falle von Finanzinstrumenten geht aus der Erklärung hervor, dass der Antrag der israelischen Einrichtung als Endempfänger im Einklang mit den Anforderungen nach Ziffer 9 Buchstaben b und Nummer 12 Buchstabe b dieser Leitlinien steht.

⁽¹⁾ Z. B. landesweite in Israel durchzuführende Projekte, die sowohl Tätigkeiten innerhalb der vor 1967 bestehenden Grenzen als auch Tätigkeiten außerhalb dieser Grenzen (z. B. in Siedlungen) umfassen.

⁽²⁾ Dies können z. B. Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte, der Fazilität zur Förderung der Zivilgesellschaft im Rahmen der Nachbarschaftspolitik und/oder des Programms Partnerschaft für den Frieden sein.

⁽³⁾ Im Falle nationaler israelischer Behörden (Ministerien und Regierungsstellen/Behörden) enthält die Erklärung zu Kommunikationszwecken eine Anschrift, die innerhalb von Israels vor 1967 bestehenden Grenzen liegt und Punkt 10 entspricht.

17. Die Erklärungen unter Punkt 16 gelten unbeschadet etwaiger anderer erforderlicher Unterlagen in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Vorschriften über Wettbewerbe oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl der Finanzintermediäre oder spezialisierte Investitionsgesellschaften. Sie sind in den Antragsunterlagen für jede betreffende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Vorschriften über Wettbewerbe und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl der Finanzintermediäre oder spezialisierte Investitionsgesellschaften enthalten. Ihr Wortlaut wird an die entsprechenden Anforderungen für jeden Zuschuss, jedes Preisgeld oder jedes Finanzinstrument angepasst.
18. Die Übermittlung einer Erklärung nach Punkt 16, die nicht korrekte Informationen enthält, kann als Falschdarstellung oder schwerwiegende Unregelmäßigkeit betrachtet werden; dies kann führen
- a) für Zuschüsse — zu Maßnahmen nach Artikel 131 Absatz 5 und Artikel 135 der Haushaltsordnung,
 - b) für Preise — zu Maßnahmen nach Artikel 212 Absatz 1 Punkt viii der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung ⁽¹⁾ und
 - c) für Finanzierungsinstrumente — zu Maßnahmen nach Artikel 221 Absatz 3 der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.
19. Die Kommission wird diese Leitlinien in ihrer Gesamtheit und in klarer und leicht verständlicher Form umsetzen. Sie wird insbesondere die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß den Abschnitten C und D in den Arbeitsprogrammen ⁽²⁾ und/oder Finanzierungsbeschlüssen, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Vorschriften über Wettbewerbe und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl der Finanzintermediäre oder spezialisierte Investitionsgesellschaften ankündigen.
20. Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Arbeitsprogramme und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Vorschriften über Wettbewerbe und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl der Finanzintermediäre oder spezialisierte Investitionsgesellschaften, die von den mit den Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung beauftragten Stellen veröffentlicht werden, die Bedingungen zur Förderfähigkeit gemäß den Abschnitten C und D enthalten.
21. Um die Verpflichtungen der EU nach dem Völkerrecht klar zum Ausdruck zu bringen und den einschlägigen EU-Politiken und Standpunkten Rechnung zu tragen, bemüht sich die Kommission darum, dass sich der Inhalt dieser Leitlinien in internationalen Abkommen oder dazugehörigen Protokollen oder Vereinbarungen mit israelischen Gegenparteien oder mit anderen Parteien niederschlägt.
22. Die Vergabe von EU-Unterstützung für israelische Einrichtungen oder ihre Tätigkeiten in Form von Zuschüssen, Preisgeldern oder Finanzierungsinstrumenten setzt ein Zusammenspiel mit israelischen Einrichtungen gemäß den Nummern 11 und 14 voraus, z. B. durch die Organisation von Sitzungen, Besuchen oder Veranstaltungen. Eine solche Zusammenarbeit findet nicht in den unter Nummer 2 genannten Gebieten statt, es sei denn, es handelt sich um unter Nummer 15 genannte Tätigkeiten.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABL L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

⁽²⁾ Vorbehaltlich der Ergebnisse der Komitologieverfahren, die durch den entsprechenden Basisrechtsakt erforderlich sein können.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 205/06)

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36218 (13/X)
Mitgliedstaat	Polen
Referenznummer des Mitgliedstaats	PL
Name der Region (NUTS)	Poznański Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Bewilligungsbehörde	Minister Gospodarki Plac Trzech Krzyży 3/5 00-507 Warszawa POLSKA/POLAND http://www.mg.gov.pl
Name der Beihilfemaßnahme	Pomoc dla Samsung Electronics Poland Manufacturing Sp. z o.o.
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	„Program wspierania inwestycji o istotnym znaczeniu dla gospodarki polskiej na lata 2011–2020”, przyjęty przez Radę Ministrów w dniu 5 lipca 2011 r. (Uchwała Rady Ministrów nr 122/2011) na podstawie art. 19 ust. 2 ustawy z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju (Dz. U. z 2009 r. nr 84, poz. 712 i nr 157, poz. 1241), zmieniony uchwałą Rady Ministrów z dnia 20 marca 2012 r. (nr 39/2012)
Art der Maßnahme	Ad-hoc-Beihilfe
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—
Bewilligungszeitpunkt	ab 4.12.2012
Betroffene Wirtschaftszweige	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten, Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.
Art des Beihilfeempfängers	Großunternehmen — Samsung Electronics Poland Manufacturing Sp. z o.o.
Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfe	7,86 PLN (in Mio.)
Bei Garantien	7,86 PLN (in Mio.)
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	—

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Ad-hoc-Beihilfen (Artikel 13 Absatz 1)	40 %	0 %

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme:

<http://www.mg.gov.pl/Wspieranie+przedsiebiorczosci/Wsparcie+finansowe+i+inwestycje/Pomoc+na+inwestycje+o+istotnym+znaczeniu+dla+gospodarki>

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung gemäß der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

BETREFFEND ZLATÁ DRUŽSTEVNÍ ZÁLOŽNA „V LIKVIDACI“ UND DAS GESETZ ÜBER INSOLVENZEN UND INSOLVENZVERFAHREN AUS DEM JAHR 2006

Výzva k přihlášení pohledávky. Dodržte lhůty!

Výzva k předložení námitek ohledně pohledávky. Dodržte lhůty!

Покана за предявяване на вземания. Срокове, които трябва да бъдат спазени.

Покана за подаване на възражения по вземания. Срокове, които трябва да бъдат спазени.

Opfordring til anmeldelse af fordringer. Angivne frister skal overholdes.

Opfordring til at indgive bemærkninger til en fordring. Angivne frister skal overholdes.

Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!

Aufforderung zur Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!

Πρόσκληση για αναγγελία απαιτήσεως. Τηρητέες προθεσμίες.

Πρόσκληση υποβολής παρατηρήσεων για αίτηση. Τηρητέες προθεσμίες.

Invitation to lodge a claim. Time limits to be observed.

Invitation to oppose a claim. Time limits to be observed.

Convocatoria para la presentación de créditos. ¡Plazos imperativos!

Convocatoria para la presentación de observaciones sobre créditos. ¡Plazos imperativos!

Kutse nõude esitamiseks. Kehtestatud tähtaegadest tuleb kinni pidada.

Kutse nõude vaidlustamiseks. Kehtestatud tähtaegadest tuleb kinni pidada.

Kehotus saatavan ilmoittamiseen. Noudatettavat määräajat.

Kehotus esittää saatavaa koskevia huomautuksia. Noudatettavat määräajat.

Invitation à produire une créance. Délais à respecter!

Invitation à présenter les observations relatives à une créance. Délais à respecter!

Poziv na prijavu tražbine. Rokovi kojih se treba pridržavati.

Poziv na osporavanje tražbine. Rokovi kojih se treba pridržavati.

Felhívás követelés benyújtására. Betartandó határidők.

Felhívás követelés megtámadására. Betartandó határidők.

Invito all'insinuazione di un credito. Termini da osservare.

Invito all'insinuazione di un credito. Termini da osservare.

Siūlymas pateikti reikalavimą. Reikalavimo pateikimo terminai.
Kvietimas paprieštarauti reikalavimui. Prieštaravimo pateikimo terminai.
Uzaicinājums iesniegt prasījumu. Terminš, kas jāievēro.
Uzaicinājums apstrīdēt prasījumu. Terminš, kas jāievēro.
Stedina għal preżentazzjoni ta' talba. Termini li għandhom ikunu osservati.
Stedina għal oppożizzjoni ta' talba. Termini li għandhom ikunu osservati.
Oproep tot indiening van schuldvorderingen. Let u op de termijn!
Oproep tot het maken van opmerkingen bij schuldvorderingen. Let u op de termijn!
Zaproszenie do wniesienia roszczenia. Obowiązują limity czasowe.
Zaproszenie do zgłaszania uwag dotyczących roszczeń. Obowiązują limity czasowe.
Aviso de reclamação de créditos. Prazos legais a observar!
Aviso de oposição a uma reclamação de créditos. Prazos legais a observar!
Invitație de a prezenta o creanță. Termenele trebuie respectate.
Invitație de a se opune unei creanțe. Termenele trebuie respectate.
Výzva na prihlášení pohľadávky. Dodržte lehoty!
Výzva na predloženie námietok k pohľadávke. Dodržte lehoty!
Vabilo k prijavi terjatve. Roki, ki jih je treba spoštovati.
Vabilo k zavrnitvi terjatve. Roki, ki jih je treba spoštovati.
Anmodan att anmäla fordran. Tidsfrister.
Anmodan att motsätta sig en fordran. Tidsfrister.

(2013/C 205/07)

Hiermit wird bekanntgegeben, dass durch den Beschluss des Stadtgerichts Prag mit Sitz in Prag 2, Slezská 9, PSČ 120 00, vom 2. Mai 2013, Az. MSPH 99 INS 8142/2013-A-16, das Finanzinstitut *Zlatá družstevní záložna* „v likvidaci“ mit Sitz in Prag 1, Letenská 17, Identifikationsnr. 64947 025, für insolvent erklärt und über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Als Insolvenzverwalter für *Zlatá družstevní záložna* „v likvidaci“ wurde die Anwaltskanzlei *Zrůstek, Lůdl und Partner v. o. s.*, Identifikationsnr. 255 89 644, mit Sitz in Prag, Doudlebská 5/1699, Prag 4, PSČ 140 00, bestellt.

Die in der Buchführung des Schuldners ausgewiesenen Forderungen der Gläubiger gelten als angemeldet. Die einzelnen Gläubiger werden binnen 60 Tagen nach Feststellung der Insolvenz durch Übersendung eines Vermerks über ihre Forderung unterrichtet.

Aufforderung zur Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!

Ein Gläubiger, der der in diesem Vermerk genannten Höhe oder Art seiner Forderung nicht zustimmt, kann binnen vier Monaten ab dem Tag der Insolvenzfeststellung beim Insolvenzverwalter schriftlich seine Einwendungen geltend machen.

Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!

Der vollständige Wortlaut des Beschlusses, durch den *Zlatá družstevní záložna* „v likvidaci“ für insolvent erklärt und das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde, kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://isir.justice.cz/isir/doc/dokument.PDF?id=7310243>

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD ENTR Nr. 83/G/ENT/SAT/13/7027
Förderung internationaler Maßnahmen: ein Informations-, Schulungs- und Unterstützungszentrum
für die europäischen GNSS-Programme in Israel

(2013/C 205/08)

1. Ziele und Beschreibung

Mit dieser Maßnahme sollen die Aktivitäten weiter unterstützt werden, die dazu beitragen, dass die GNSS-Programme der EU in Israel verstärkt wahrgenommen und die Kontakte zwischen den damit befassten Einrichtungen der EU und Israels intensiviert werden.

Folgende Ergebnisse werden angestrebt:

- Die GNSS-Programme der EU sollen in Israel weiterhin wahrgenommen werden. Dafür soll eine Medienstrategie umgesetzt und ein Galileo-Informationszentrum mit einer GNSS-Website eingerichtet werden.
- Fachwissen im Bereich GNSS soll ausgetauscht werden.
- Die Kontakte zwischen Einrichtungen, die FuE im Bereich GNSS betreiben, und Forschungsförderorganisationen sollen intensiviert werden.
- Durch die Vermittlung von Kontakten zwischen Vertretern von Unternehmen aus der EU und Israel soll ein Dialog zwischen Anlegern und im Bereich der GNSS tätigen innovativen Unternehmen in Gang gebracht werden.
- Bei gemeinsamen Workshops soll ein Informationsaustausch über die europäischen GNSS-Programme stattfinden.

2. Förderfähige Antragsteller

Antragsteller sollten private oder öffentliche Organisationen sein, die ihren Sitz in dem Zielland/der Zielregion (Israel) haben oder in der Europäischen Union ansässig und in dem Zielland/der Zielregion tätig sind. Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der folgenden Länder haben:

- den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Israel

3. Mittelausstattung und Projektlaufzeit

Für die Kofinanzierung der Projekte sind insgesamt 200 000 EUR vorgesehen. Für die Finanzhilfe der Kommission gilt eine Obergrenze von 70 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Im Rahmen dieser Ausschreibung sollte ein Projekt kofinanziert werden.

Die Aktivitäten müssen ungefähr im November 2013 anlaufen. Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 36 Monate.

4. Frist

Die Anträge sind der Kommission bis spätestens **19. September 2013** zu übermitteln.

5. Weitere Informationen

Der vollständige Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Antragsformulare sind unter folgender Adresse zu finden: <http://ec.europa.eu/enterprise/funding/index.htm>

Die Anträge müssen die im Volltext festgelegten Vorgaben erfüllen und sind anhand des bereitgestellten Antragsformulars einzureichen.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD ENTR Nr. 84/G/ENT/SAT/13/7028
Förderung internationaler Maßnahmen: ein Informations-, Schulungs- und Unterstützungszentrum
für die europäischen GNSS-Programme in Lateinamerika
(2013/C 205/09)

1. Ziele und Beschreibung

Mit dieser Maßnahme sollen weiterhin die Aktivitäten unterstützt werden, die dazu beitragen, dass die GNSS-Programme der EU in Lateinamerika verstärkt wahrgenommen und die Kontakte zwischen den damit befassten Einrichtungen der EU und Lateinamerikas intensiviert werden.

Folgende Ergebnisse werden angestrebt:

- Die GNSS-Programme der EU sollen in Lateinamerika weiterhin wahrgenommen werden. Dafür soll eine Medienstrategie umgesetzt und ein Galileo-Informationszentrum mit einer GNSS-Website eingerichtet werden.
- Fachwissen im Bereich GNSS soll ausgetauscht werden.
- Die Kontakte zwischen Einrichtungen, die FuE im Bereich GNSS betreiben, und Forschungsförderorganisationen sollen intensiviert werden.
- Durch die Vermittlung von Kontakten zwischen Vertretern von Unternehmen aus der EU und Lateinamerika soll ein Dialog zwischen Anlegern und im Bereich der GNSS tätigen innovativen Unternehmen in Gang gebracht werden.
- Bei gemeinsamen Workshops soll ein Informationsaustausch über die europäischen GNSS-Programme stattfinden.

2. Förderfähige Antragsteller

Antragsteller sollten private oder öffentliche Organisationen sein, die ihren Sitz in dem Zielland/der Zielregion (Brasilien, Argentinien, Chile) haben oder in der Europäischen Union ansässig und in dem Zielland/der Zielregion tätig sind:

- den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Brasilien, Argentinien, Chile

3. Mittelausstattung und Projektlaufzeit

Für die Kofinanzierung der Projekte sind insgesamt 150 000 EUR vorgesehen. Für die Finanzhilfe der Kommission gilt eine Obergrenze von 70 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Im Rahmen dieser Ausschreibung sollte ein Projekt kofinanziert werden.

Die Aktivitäten müssen ungefähr im Januar 2014 anlaufen. Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 36 Monate.

4. Frist

Die Anträge sind der Kommission bis spätestens **19. September 2013** zu übermitteln.

5. Weitere Informationen

Der vollständige Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Antragsformulare sind unter folgender Adresse zu finden: <http://ec.europa.eu/enterprise/funding/index.htm>

Die Anträge müssen die im Volltext festgelegten Vorgaben erfüllen und sind anhand des bereitgestellten Antragsformulars einzureichen.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6947 — Antalis/Xerox Western Europe paper distribution business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 205/10)

1. Am 11. Juli 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Antalis International (Frankreich), das von Sequana (Frankreich) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die Kontrolle über die Papiervertriebssparte der Xerox Corporation in Westeuropa („Xerox-Vermögenswerte“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Antalis: Vertrieb von Feinpapier, Verpackungsprodukten und visuellen Kommunikationsmitteln,
- Sequana: Holdinggesellschaft zweier Unternehmen, die hauptsächlich in der Papierindustrie tätig sind: Antalis und das überwiegend in der Papierherstellung aktive Unternehmen Arjowiggins,
- Xerox-Vermögenswerte: Lieferung von Papierprodukten der Marke Xerox.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6947 — Antalis/Xerox Western Europe paper distribution business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6988 — CKH/CKI/PAH/AVR)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 205/11)

1. Am 12. Juli 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Cheung Kong (Holdings) Limited („CKH“, Hongkong), Cheung Kong Infrastructure Holdings Limited („CKI“, Hongkong) und Power Assets Holdings Limited („PAH“, Hongkong) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen AVR-Afvalverwerking BV („AVR“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CKH: Investmentholding, Immobilienentwicklung und -investitionen, Betrieb von Hotels und Apart-hotels, Immobilien- und Projektmanagement sowie Infrastruktur- und Wertpapierinvestitionen,
- CKI: Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung, Erdgasverteilung, Wasseraufbereitung und -verteilung, Abfallbewirtschaftung, Mautstrecken und Infrastrukturmaterial in Hongkong, auf dem chinesischen Festland, im Vereinigten Königreich, in Australien, Neuseeland und Kanada,
- PAH: Investitionen in Stromerzeugungsanlagen, Strom- und Gasverteilnetze und Anlagen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf dem chinesischen Festland, in Hongkong, dem Vereinigten Königreich, Australien, Thailand, Kanada und Neuseeland,
- AVR: Abfallbewirtschaftung mit Schwerpunkt Energiegewinnung aus Abfällen in den Niederlanden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6988 — CKH/CKI/PAH/AVR per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE